



# Sportschützenverein Öchtringhausen 1930 e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Sportschützenverein Öchtringhausen 1930 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lippstadt eingetragen. (Nr.: 40359)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Hörste, Öchtringhauser Straße 141, Kreis Soest in Nordrhein-Westfalen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine Vereinigung am sportlichen und jagdlichen Schießen interessierter Bürger.
2. Er bezweckt sowohl die Förderung des Schießsports und dadurch die körperliche Erhöhung der Schützen als auch die Förderung des jagdlichen Schießens und dadurch die Förderung des Jagdwesens.
3. Berufssportliche Bestrebungen widersprechen den Grundsätzen des Vereins.
4. Eine direkte oder indirekte Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet und die direkte oder indirekte Förderung derartiger Interessen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein erstrebt keinen materiellen Gewinn.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51, 52, 55 ff. der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2a

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 11 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

### § 3

#### Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
  - b) Der Gesamtvorstand
  - c) Der Vorsitzende
2. Zum Vorsitzenden und in den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung hängt innerhalb der gleichen Frist im Vereinslokal aus.  
Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr
  - b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - c) Berichte der Obleute
  - d) Kassenbericht
  - e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer oder Wiederwahl
  - g) Neuwahlen
  - h) Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsentgelt
  - i) Anträge
  - j) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit diese nicht durch Satzung an deren Organen übertragen sind.
4. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Schießobleute sowie deren Stellvertreter für jede Schießdisziplin
  - c) Wahl des Waffenwartes und dessen Stellvertreter
  - d) Wahl des Jugendwartes und dessen Stellvertreter
  - e) Wahl des Pressewartes
  - f) Bestimmung der Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages unter Berücksichtigung der vom Westfälischen Schützenbund vorgegebenen Mindestbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Festlegung des Arbeitsentgelts.
  - g) Beschlussfassung über Verfügungen von Grundstücken und Investitionen, die einen Betrag von € 10.000,00 übersteigen.
5. Soweit Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind, die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung wünschen, müssen diese 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist auf Antrag des 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 25 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit diese stimmberechtigt sind.  
Bei einer Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 5 Der Vorstand, Aufgaben und Wahl**

1. Der Gesamtvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.  
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden / (ist Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden)
  - c) dem/der 1. Schriftführer/in

- d) dem/der 2. Schriftführer/in
- e) dem/der Schatzmeister/in
- f) dem/der Schießsportleiter/in

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- g) Je einem aktiven Mitglied der einzelnen Schießsportdisziplinen
- h) dem Pressewart
- i) dem Jugendwart
- j) dem Waffenwart

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide gemeinsam vertreten den Verein.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
4. Er entscheidet über finanzielle Verpflichtungen, die einen Betrag von € 8.000,00 nicht übersteigen.
5. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes auch zur Entscheidung über Vereinsstrafen berufen.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Ermessen des 1. Vorsitzenden, mindestens jedoch vierteljährlich, statt.
7. Darüber hinaus ist eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder diese schriftlich beantragt.  
Die Ladung zur Gesamtvorstandssitzung hat mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemäß §§ 5.1 + 5.2 werden auf 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 5.1a-f werden mit der Maßgabe gewählt, dass sich die jeweiligen Wahlperioden um die Hälfte überschneiden. Deshalb werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 2. Schriftführer gemeinsam gewählt sowie 2 Jahre später der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Schießsportleiter auch gemeinsam gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
10. Eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird auf Vorschlag der Kreisjägerschaft Soest von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 6**

### **Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende hat die Einhaltung der Satzung und die Durchführung, der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse, zu überwachen.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein.
3. Er ist für alle weiteren Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese im finanziellen Bereich einen Betrag von € 500,00 nicht übersteigen.
4. Soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

## **§ 7**

### **Protokollführung**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, aus dem der wesentliche Ablauf der Sitzungen, die Anzahl der Erschienenen, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Wortlauf der gefassten Beschlüsse hervorgehen muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer als Protokollführer bzw. den Personen, die die vorgenannten

Personen in dieser Sitzung vertreten, zu unterschreiben. Das Protokoll hat Ort und Datum der Sitzung auszuweisen.

## **§ 8 Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
  - a) Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder
3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können auch nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

## **§ 9 Aufnahme in den Verein**

1. Jede natürliche Person über 10 Jahre und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme kann nur aufgrund eines schriftlichen, persönlich unterschriebenen Antrags erfolgen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Weiterhin müssen ein polizeiliches Führungszeugnis und, (wenn vorhanden), Kopien der Waffenbesitzkarten dem Antrag beigefügt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand auf der nächsten Vorstandssitzung, soweit der Antrag 14 Tage vor dieser Sitzung beim Verein eingegangen ist.
3. Der Vorstand kann entscheiden, welches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben, soweit aufgrund ihres Alters in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie besitzen uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht und können mit ihrer Zustimmung zu allen Ämtern gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung der sich selbst gesetzten Aufgaben behilflich zu sein.
4. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Vereinssatzung gebunden und verpflichten sich, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. zu beachten.

## **§ 11 Beiträge**

1. Um die Anlagen des Vereins auszubauen und zu erhalten, um laufende und besondere Kosten bestreiten zu können, erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist an den Vorgaben des Westfälischen Schützenbundes auszurichten.
2. Bei Eintritt in den Verein entrichtet jedes Mitglied über 18 Jahre einen Aufnahmebeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrages wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Schatzmeister eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit.

## **§ 12**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres bei dem Schriftführer des Vereins eingegangen ist. Die hat schriftlich, durch Brief – Fax – E-Mail, bei aktiven Mitgliedern unter Rückgabe des Sportpasses zu erfolgen.
  - b) durch den Tod des Mitgliedes.
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei grober Verletzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und aus anderem wichtigen Grund,
  - b) insbesondere kann ein Ausschluss bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
4. Mit Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Vermögensrechtliche Ansprüche können nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein gegen diesen nicht mehr geltend gemacht werden. Ausgenommen Ansprüche auf Rückzahlung dem Verein gewährter Darlehen und Rückgabe dem Verein geliehener oder verpachteter Gegenstände.
5. Bei Austritt und Ausschluss bleibt das frühere Mitglied dem Verein für alle seine Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung rückständiger Beiträge, haftbar.
6. Vereinseigentum, welches sich zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses im Besitz des früheren Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert umgehend dem Verein zurückzugeben.

## **§ 13**

### **Nutzung der Vereinsanlagen und deren Instandhaltung**

1. Um den in § 2 dieser Satzung aufgezeigten Zweck des Vereins zu erreichen, unterhält der Verein an seinem Sitz eine Schießanlage mit mehreren Schießständen.
2. Der Verein führt die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen durch, um den in § 2 aufgezeigten Zweck zu erreichen.
3. Neben den Vereinsmitgliedern können Gastschützen sowie Jagdscheininhaber und Bewerber zur Erlangung des ersten Jagdscheins die Schießanlage nutzen.

## **§ 14**

### **Überwachung der Ausübung des Schießbetriebes auf der Anlage**

1. Um einen reibungslosen und jede Gefahr ausschließenden Betrieb der einzelnen Anlagen zu gewährleisten, erlässt der Gesamtvorstand des Vereins bestimmte Anlagenordnungen, die Bestandteil dieser Satzung werden. Er benennt auch die Aufsichtspersonen, die die Einhaltung dieser Anlagenordnungen überwachen.
2. Bei Verstoß gegen diese Anlagenordnung ist der Verein berechtigt, Vereinsstrafen entsprechend der nachstehenden Bestimmung zu erlassen.

## **§ 15 Vereinsstrafen**

1. Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Anlagenordnung können besondere Strafen verhängt werden.
2. Strafen sind:
  - a) zeitliches Verbot der Benutzung der Anlage.
  - b) Geldstrafe.
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. Das zeitliche Verbot der Benutzung der Anlage darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Verbot der Benutzung der Anlage können vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur gemäß § 12 Abs. 3 beschlossen werden.
4. Bei Verstößen gegen die Anlagenordnung, die eine unmittelbare Gefahr für Personen zur Folge haben, kann bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung der 1. Vorsitzende in Verbindung mit der Standaufsicht allein die Benutzung der Anlage untersagen.
5. Der Betroffene ist in jedem Fall, von dem zur Entscheidung berufenen Organ, anzuhören und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 16 Vereinsvermögen**

- I.
  1. Zur Ermittlung des augenblicklichen, zu Beginn der jetzigen Tätigkeit des Vereins bestehenden Vermögens erstellt der geschäftsführende Vorstand des Vereins eine Vermögensübersicht.
  2. Diese Vermögensübersicht ist die Grundlage der zukünftigen wirtschaftlichen Verwaltung des Vereins.
  3. Der Verein unterhält ein Bankkonto, Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
  - 3a. Vertretungsweise können auch der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer über das Konto eine Verfügungsberechtigung erhalten.
  4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen. Hierzu sind die Weisungen des 1. Vorsitzenden maßgebend.
  5. Droht eine nicht vertretbare Überschuldung des Vereinsvermögens, so hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
  6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  8. Ehrenamtpauschalen von bis zu 500,00 € jährlich können an Mitglieder im Vereinsvorstand sowie Vereinshelfer z. B. Standaufsichten, Platzwart usw. als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- II. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Lippstadt zur weiteren zweckentsprechenden Verwendung zu.

Lippstadt, den 24. 8. 2012